

RICHTLINIE DES RATES

vom 22. Juli 1974

zur zehnten Änderung der Richtlinie 64/54/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für konservierende Stoffe, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen

(74/394/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In der Richtlinie 64/54/EWG vom 5. November 1963 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für konservierende Stoffe, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 74/62/EWG⁽²⁾, ist die vorübergehende Verwendung von Thiabendazol in einer Höchstdosis von 6 mg/kg bei Zitrusfrüchten und von 3 mg/kg bei Bananen vorgesehen.

Die Erfahrungen mit der Verwendung von Thiabendazol haben gezeigt, daß die Beibehaltung dieser Mengen wegen der fungistatischen Eigenschaften dieses Stoffes technologisch gerechtfertigt ist.

In technologischer Hinsicht könnte es wünschenswert sein, die genannte Dosis bei Zitrusfrüchten auf 10 mg/kg zu erhöhen ; es ist indessen erforderlich, gewisse wissenschaftliche und technische Kenntnisse zu vervollständigen, bevor eine solche Maßnahme in Betracht gezogen werden kann ; es ist daher unbeschadet einer etwaigen Einbeziehung von Thiabendazol in eine künftige Gemeinschaftsregelung für Schädlingsbekämpfungsmittel angezeigt, die in der Richtlinie 71/160/EWG⁽³⁾ vorgesehene Übergangszeit zu verlängern, um die Durchführung der erforderlichen Untersuchungen zu ermöglichen.

Die nach dieser Richtlinie höchstzulässigen Thiabendazolgehalte beziehen sich nicht auf vereinzelt Früchte, sondern auf repräsentative Proben ; die Kontrolle dieser Werte hat unter Anwendung eines geeigneten Probenahmeplans eines geeigneten Analyseverfahrens zu erfolgen, die nach Artikel 8 Absatz 2 Richtlinie 64/54/EWG auf Gemeinschaftsebene festgelegt werden sollen ; bis zum Inkrafttreten dieser Durchführungsmaßnahmen sind die einschlägigen einzelstaatlichen Regeln weiterhin anwendbar.

Während der vorgesehenen Übergangszeit erscheint es zweckmäßig, bei Zitrusfrüchten im Großhandel die Angabe der Behandlung mit Thiabendazol zwingend vorzuschreiben ; dagegen soll es den Mitgliedstaaten freigestellt bleiben, diese Angabe für den Einzelhandel vorzuschreiben —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

Abschnitt I des Anhangs zur Richtlinie 64/54/EWG wird unter Nummer E 233 wie folgt geändert :

1. Buchstabe b) Ziffer ii) erhält folgende Fassung :

„ii) bei Zitrusfrüchten :

- muß die Behandlung im Großhandel auf den Rechnungen und einer Außenfläche der Behältnisse durch den Hinweis „Konserviert mit Thiabendazol“ angegeben werden ;
- können die Mitgliedstaaten für den Einzelhandel vorschreiben, daß die Behandlung durch einen sichtbaren Hinweis, der eine eindeutige Unterrichtung des Verbrauchers gewährleistet, angegeben wird ;”

2. unter Buchstabe c) wird das Datum „1. Januar 1974“ durch das Datum „1. Juli 1976“ ersetzt.

Artikel 2

Mit Wirkung vom 1. Januar 1974 an setzen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie setzen die Kommission hiervon unverzüglich in Kenntnis.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 22. Juli 1974.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. SAUVAGNARGUES

(1) ABl. Nr. 12 vom 27. 1. 1964, S. 161/64.

(2) ABl. Nr. L 38 vom 11. 2. 1974, S. 29.

(3) ABl. Nr. L 87 vom 17. 4. 1971, S. 12.